

Umweltdepartement
Amt für Wald und Natur
Postfach 1184
6431 Schwyz
Eingabe per Mail an: jagd@sz.ch

Schwyz, den 27. Juli 2022

Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision der kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzes (JWG, SRSZ 761.100). Gerne nutzen wir diese Gelegenheit.

Einleitung

Das Jagd- und Wildschutzgesetz wurde im Jahre 2016 völlig neu erstellt. Eine Teilrevision des Jagd- und Wildschutzgesetzes ist wegen der vom Kantonsrat als erheblich erklärten Motion M 9/20 angezeigt und von der Mitte im Grundsatz nicht umstritten. Was nun vorliegt, geht allerdings weit darüber hinaus.

Auch die organisatorischen Anpassungen, die mit dem Wechsel der Abteilung Jagd und Wildtiere ins Amt für Wald und Natur erforderlich sind, sind für die Mitte unbestritten.

Klare Regelungen und Weisungen für die Jagd und den Wildschutz sind unerlässlich für die Akzeptanz der Jägerschaft in unseren dicht bevölkerten Gegenden mit unterschiedlichen Interessengruppen. Die Jägerschaft musste sich bereits mit der Revision aus dem Jahr 2016 mit strengeren Regelungen für die Ausführung der Jagd abfinden. Aus Sicht der Mitte kann eine Präzisierung des Gesetzes zur Schliessung von Gesetzeslücke und zur Stärkung des Vollzugs durchaus seine Vorteile haben, jedoch darf nicht vergessen werden, dass die Jägerschaft einer Passion nachgeht. Die Jäger übernehmen beim Wild wertvolle Hegearbeiten. Sie haben zudem den wichtigen Auftrag, den Wildbestand gemäss den amtlichen Vorgaben zu

regulieren. Die Mitte lehnt deshalb weitere Einschränkungen oder Ausweitungen von Strafbestimmungen gegenüber der Jägerschaft ab.

Für die Wald- und Landwirtschaft ist eine funktionierende und zielgerichtete Jagd ein wichtiges Mittel, um die Kulturen vor Verbiss und Frass zu schützen. Die Mitte erachtet die Bestandesregulierung gemäss § 57 JWG als effektive und kostengünstige Massnahme gegen Schäden an den Kulturen. Diesbezüglich ist nicht nur bei der Regulierung des Schalenwilds Rücksicht geboten. Für die Landwirtschaft sind, abgesehen von den Grossraubtieren, explizit Schäden durch Raben/Krähen, wie auch durch Dachse ein Ärgernis. Für die Mitte ist es angezeigt, dass der Jagdbetrieb im Kanton Schwyz nicht übermässig durch Schonzeiten eingeschränkt wird, und die Verfahrenswege für einen Abschuss schnell und unkompliziert ablaufen können. Wir möchten diesbezüglich auf das eidgenössische Jagdgesetz und auf die Handhabung in anderen Kantonen verweisen, welche der Jägerschaft längere Jagdzeiten im Kalenderjahr wie auch die Jagd am Morgen und am Abend erlauben.

Zum Vernehmlassungsentwurf

Organisatorische Anpassungen

In § 4 Abs. 2 JWG sind die Wildruhezonen ersatzlos zu streichen. Im übrigen werden die Anpassungen in den §§ 3-8 JWG befürwortet.

Neuregelung Jagdhunde gemäss Motion M 9/20

Diesen sachgerechten Anpassungen in § 33 JWG kann zugestimmt werden, sofern sich § 33 JWG ausschliesslich, wie in der Motion M 9/20 gefordert, an die **Hochwildjagd** richtet.

Im Kanton Schwyz wird die laute Jagd mit Schweizer Jagdhunden gepflegt. Mit dem neuen § 33 Abs. 1 lit. b JWG wird die laute Jagd jedoch weiter eingeschränkt. Deshalb ist Buchstabe „b“ von § 33 Abs. 1 JWG so anzupassen, dass dieser nur für die Hochwildjagd gilt. Für die Niederwildjagd soll für die Zulassung der Hunde wie bisher ein Lautnachweis erforderlich sein.

Gesetzeslücken und Stärkung des Vollzuges

Mit der vorliegenden Revision sollen die Jäger offensichtlich kriminalisiert werden. Wegen einem Einzelfall mit einem Lama darf die Gesetzesmaschinerie nicht in Gang gesetzt werden. Man darf sich schon fragen, warum die Jägerschaft, die für den Kanton eine Aufgabe übernimmt, und dafür auch noch tief in die Tasche greift, immer enger bewacht und bei einem Fehler immer schärfer bestraft werden soll. Die Jagd ist keine exakte Wissenschaft. Da kann

es vorkommen, dass einmal nicht alles nach Plan läuft. Es wird dann von nicht «waidgerecht» gesprochen, und der Bussenzettel immer öfter gezückt.

Die vorgeschlagene Revision, insbesondere alle Bestimmungen zur Schliessung von Gesetzeslücken und zur Stärkung des Vollzuges, führt letztlich nur dazu, die Jägerschaft zu vergrössern. Es gibt bereits heute schon genug Vorschriften und Sanktionsmöglichkeiten. Das muss nicht noch ausgeweitet werden. Letztlich ist es einmal mehr ein Schritt in die falsche Richtung, der dazu führt, dass die Zeche künftig von der Allgemeinheit bezahlt werden muss (Genf hat die Jagd nur noch staatlich geregelt und damit vollends durch den Steuerzahler finanziert, siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Verbot_der_Milizjagd_im_Kanton_Genf).

Die vorgeschlagene Revision betreffend den Gesetzeslücken und der Stärkung des Vollzuges bringt keine Verbesserung, sondern vielmehr eine Verschärfung der Sanktionen. **Dieser Teil der Revision ist deshalb ersatzlos zu streichen.**

Wildruhezonen

Die Mitte des Kantons Schwyz (damals unter dem Namen CVP) hatte sich bereits zur Teilrevision der kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzgebung im Jahr 2015 negativ zur Schaffung neuer Wildruhezonen ausgesprochen. Der Grund lag darin, dass in der Vergangenheit unter dem Argument des Wildschutzes dringend benötigte Erschliessungsstrassen für die Alp- und Landwirtschaft verhindert oder verzögert wurden.

Nachdem die kantonsrätliche Spezialkommission „Jagd- und Wildschutzgesetz“ die gesetzliche Verankerung der Wildruhezone abgelehnt hatte, folgte ihr der Kantonsrat nach der parlamentarischen Debatte im Mai 2016. **Er strich die Schaffung neuer Wildruhezonen aus der Teilrevision.**

Die Verankerung der Wildruhezone gelangt nun nach kurzer Zeit wieder auf das politische Parket. Trotz der vorgesehenen Formulierung unter Artikel 45a Abs. 3 JWG: „den Interessen der Land- und Forstwirtschaft ist bei der Ausscheidung von Wildruhezonen zwingend Rechnung zu tragen“, müssen massive Einschränkungen für die Alp- und Landwirtschaft befürchtet werden, insbesondere bezüglich des Baus, Ausbaus oder der Sanierung von Bewirtschaftungswegen. Es besteht keinerlei Vertrauen darauf, dass die Behörden und die Schutzverbände hier hinreichend Rücksicht nehmen werden.

Die Interessenabwägung erfolgt auch mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext einzig während der Ausscheidung solcher Wildruhezonen. **Sobald diese Zonen jedoch in Kraft treten, werden die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr berücksichtigt.** Alle rechtlichen Vorteile gegenüber Infrastrukturbauten befinden sich dann auf Seiten der Schutzverbände. **Und diese nutzen jede, aber auch jede Gelegenheit, um zu Lasten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft einzuschränken und zu verbieten.** Diese Befürchtungen beruhen auf Erfahrungen aus den letzten Jahren, in welchen mit Einsprachen das Verbandsbeschwerderecht oftmals überstrapaziert wurde. Zudem sei auf die unsägliche Geschichte

rund um den Ausbau der H8, bei welcher die Gesetzeslage ausgenutzt und der dringend benötigte Ausbau der Strasse blockiert wird.

Anstelle der Schaffung von neuen Wildruhezonen, welche unweigerlich neue Verbote und Einschränkungen für die Alp- und Landwirtschaft nach sich ziehen, ist eine bessere und aktivere Besucherlenkung zu bevorzugen, sei dies für Wanderer, Mountainbiker oder Schneeschuhläufer. Zudem sollten bereits bestehende Fahrverbote und zeitlich begrenzte Betretungsverbote konsequent umgesetzt werden. Damit könnte für die notwendige Ruhe der Wildtiere gesorgt werden, ohne die Tätigkeiten der Alp- und Landwirtschaft unnötig zu erschweren.

Die beiden geplanten Bestimmungen betreffend der Schaffung von Wildruhezonen in § 4 JWG und in § 45a JWG sind deshalb ersatzlos zu streichen.

Nachfolgend finden Sie die detaillierte Stellungnahme:

Vorlagentext	Begründung der Änderung
<p>§ 4 Abs. 2.</p> <p>c) die Ausscheidung von kantonalen Jagdbanngebieten, Wasser- und Zugvogelreservaten und Wildruhezonen im Rahmen von kantonalen Nutzungsplanverfahren.</p>	<p>Das Nutzungsplanverfahren für die Ausscheidung von kantonalen Jagdbanngebieten, Wasser- und Zugvogelreservaten wird unterstützt. Allerdings wird die Schaffung zusätzlicher Wildruhezonen abgelehnt.</p>
<p>§ 45 neu Wildruhezonen</p> <p>¹ Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel erforderlich ist, kann das zuständige Departement Wildruhezonen ausscheiden.</p> <p>² Es berücksichtigt dabei die Vernetzung dieser Zonen mit eidgenössischen und kantonalen Schutzgebieten, Wildtierkorridore, sowie anderen wertvollen Wildlebensräumen.</p> <p>³ Den Interessen der Land- und Forstwirtschaft ist bei der Ausscheidung</p>	<p>Wildruhezonen können für die land- und alpwirtschaftliche Nutzung sehr einschneidend sein. Vor allem Bewirtschaftungswege sind immer wieder ein Streitpunkt und werden mit Begründungen des Wildschutzes verhindert oder über das Verbandsbeschwerderecht von den Naturschutzorganisationen bekämpft.</p> <p>Dabei stellt die Nutzung der Erschliessungswege durch die Landwirtschaft kaum ein Problem für die Wildtiere dar.</p>

~~von Wildruhezonen zwingend Rechnung zu tragen.~~

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Schwyz

Bruno Beeler
Präsident



Dominik Blunschy
Fraktionschef

